

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/008	21.01.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 128 - 162		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau (Business Administration and Engineering)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 03.01. 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW 2006, S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW 2007, S. 744) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) folgende Prüfungsordnung als Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, Fachrichtungen und Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienstruktur, Credit Points, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Zulassung

- § 12 Zugangsprüfung
- § 12a Zeugnis
- § 12b Mitteilungen

III Bachelorprüfung

- § 13 Umfang und Art der Prüfungen
- § 14 Zulassung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 17a Sonstige Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Berufspraktische Tätigkeit
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Zusätzliche Module
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Bachelorurkunde
- § 26 Diploma Supplement

IV Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Module der Wahlpflichtbereiche
- Anlage 2: Studienplan
- Anlage 3: Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit der Studierenden des Bachelorstudien-
ganges Wirtschaftsingenieurwesen an der RWTH Aachen (Praktikumsordnung)

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, Fachrichtungen und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Bachelorstudium des Wirtschaftsingenieurwesens Fachrichtung Maschinenbau soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Es vermittelt insbesondere diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Studierenden dazu befähigen, Problemstellungen an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft zu erkennen und methodisch geleitet zu lösen. Es bereitet auf Berufsfelder, deren Bearbeitung sowohl ingenieur- als auch wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, und auf ein postgraduiertes Studium in den Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften vor. Es zeichnet sich durch eine quantitative Orientierung aus; gute Kenntnisse der Mathematik sind daher für ein erfolgreiches Studium unerlässlich. Unerlässlich für ein erfolgreiches Studium sind auch gute Kenntnisse der englischen Sprache, da die englische Sprache das überwiegende Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und komplexe Fragestellungen selbstständig zu lösen.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungen können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) kann im Einvernehmen mit der bzw. dem Prüfenden wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst bzw. abgelegt werden.

§ 2

Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums verleihen die Fakultät für Maschinenwesen und die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gemeinsam den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für das Bachelorstudium sind
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland; zum Studium wird auch zugelassen, wer die Hochschulreife nicht nachweisen kann, aber die Zugangsprüfung gemäß § 12 bestanden hat und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

2. der Nachweis der Ableistung einer ersten berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens sechs Wochen nach näherer Bestimmung der als Anlage 3 beigefügten Richtlinien für die Berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum).
- (2) Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist von Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, mit dem TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3) oder äquivalentem Zertifikat nachzuweisen.
- (3) Die Fakultät für Maschinenwesen und die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften können jeweils gemeinsam die Durchführung von Zugangsprüfungen mit beratendem Charakter beschließen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studienstruktur, Credit Points, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst einen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich, einen wirtschaftswissenschaftlichen Bereich und einen Integrationsbereich, die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 19 nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit sowie die Bachelorarbeit gemäß § 20.
- (2) Das Studium in den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereichen, dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich und dem Integrationsbereich ist modular aufgebaut: Es besteht aus Modulen, die in Pflichtbereichen und Wahlpflichtbereichen studiert werden. In Modulen zu Pflichtbereichen werden grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt. In Wahlpflichtbereichen werden berufsfeldorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt; es ist jeweils ein Berufsfeld mit den zugeordneten Modulen gemäß § 13 Abs. 6 zu wählen. Die Gesamtzahl der Module und ihre Verteilung auf den natur- und ingenieurwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und Integrationsbereich sowie auf Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst:

	Maschinenbau		
	P ^{*)}	WP ^{*)}	Summe
Natur- und Ingenieurwissenschaften	15-16	1	16-17
Wirtschaftswissenschaften	12	-	12
Integration	2	-	2
Gesamt	29-30	1	30-31

*) P = Pflichtbereich; WP = Wahlpflichtbereich

Die exakte Zahl der in den Wahlpflichtfächern zu absolvierenden Module hängt von dem gewählten Berufsfeld ab.

- (3) Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung eines Stoffgebietes oder die Bearbeitung eines bestimmten stofflich abgegrenzten Themas und eine Beurteilung der Studienergebnisse durch Prüfungen oder andere Formen der Bewertung. Sie vermitteln beispielsweise durch Vorlesungen, Übungen und Praktika abgegrenzte Stoffinhalte und schließen mit einer Prüfung ab. Diese Prüfungen sowie die Bachelorarbeit sind Teil der Bachelorprüfung. Die einzelnen Module sind in § 13 und Anhang 1 aufgeführt; die empfohlene zeitliche Abfolge ist den in der Anlage 2 beigefügten Studienplänen zu entnehmen.

- (4) Die zu den einzelnen Modulen der Bachelorprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 23 Abs. 1 und 2 bewertet und gehen mit Credit Points gewichtet in die Gesamtnote ein. Credit Points werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltungen vergeben, sondern sollen eine Maßeinheit für den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen sein. Insgesamt umfasst der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der Fachrichtung Maschinenbau 210 Credit Points.
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit in der Fachrichtung Maschinenbau sieben Semester (dreieinhalb Jahre).
- (6) Der Studienumfang umfasst insgesamt in der Fachrichtung Maschinenbau 141-142 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich Praktikum und der Bachelorarbeit.

§ 6

Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie Studierenden anderer Studiengänge der RWTH Aachen und Gasthörerinnen und Gasthörern zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung ist für die einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung erforderlich. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang des Veranstalters oder in Campus im Regelfall mindestens vier Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums bekannt gegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Entscheidung nach Satz 1 vorab zu berücksichtigen.
- (3) Einzelne Lehrveranstaltungen können die erfolgreiche Ableistung anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen. Einzelheiten enthält das Modulhandbuch.
- (4) Bei Pflichtveranstaltungen muss sichergestellt sein, dass diese zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besucht werden können.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in § 13 aufgeführten Modulen der Pflicht- und den in Anlage 1 aufgeführten Modulen der Wahlpflichtbereiche sowie der Bachelorarbeit. Die Prüfungen und die Bachelorarbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 5 Abs. 5 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Für den Besuch von Modulen ist eine Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zu Pflichtmodulen ist die Anmeldung zu der dazugehörigen Prüfung verbunden. Bei Wahl- bzw. Zusatzmodulen legt die Kandidatin bzw. der Kandidat fest, welche Prüfungen sie bzw. er ablegen will. Die genauen Meldetermine werden durch Aushang oder Eintrag in die an der RWTH verwendete, webbasierte Informationsplattform (Modul-IT) bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen. Bei der ersten Anmeldung ist außerdem der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung

zu stellen. In den Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 6 sowie des § 18 Abs. 1 Satz 4 erfolgt die Meldung von Amts wegen. Der Prüfungstermin und Dauer für Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen muss zum Anmeldungstermin feststehen, die Prüfungsform muss spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

- (3) Zu jedem Modul des wirtschaftswissenschaftlichen Bereichs gemäß § 13 Abs. 3 werden jeweils im Anschluss an die Lehrveranstaltungen zwei Prüfungen angeboten. Die erste Prüfung findet nach Ende der Vorlesungszeit (erster Prüfungstermin) statt, die zweite Prüfung gegen Ende der sich anschließenden vorlesungsfreien Zeit (zweiter Prüfungstermin). Der Prüfungsausschuss legt Beginn und Ende der Prüfungszeiträume fest und gibt diese per Aushang bekannt.
- (4) Zu jedem Modul der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereichs sowie des Integrationsbereichs werden im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen (erster Prüfungstermin) und im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters (zweiter Prüfungstermin) jeweils eine Prüfung angeboten. Der Prüfungsausschuss legt Beginn und Ende der Prüfungszeiträume fest und gibt diese per Aushang bekannt.
- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerin bzw. Lebenspartners oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind zu berücksichtigen.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Für die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 19 sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn sie aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden kann.
- (7) Beim ZPA haben die Kandidatinnen und Kandidaten Anspruch auf Einsicht in die Darstellung des bisherigen Prüfungsverlaufes inklusive der damit verbundenen Credit Points.
- (8) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten für Maschinenwesen und für Wirtschaftswissenschaften einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Maschinenwesen, die Stellvertretung aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gewählt. Jeweils ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Maschinenwesen, aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Maschinenwesen, zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt;

die Vertreterin bzw. der Vertreter des Mitgliedes aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät für Maschinenwesen und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie die Gäste gemäß Absatz 1 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des ZPA.
- (8) Zur Studienberatung und fachlichen Beratung des Prüfungsausschusses bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Fachbereiche für jedes Berufsfeld gemäß § 13 Abs. 6 eine Berufsfeldbetreuerin oder einen Berufsfeldbetreuer sowie deren oder dessen Stellvertretung aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der jeweiligen Fakultät. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (9) Der Prüfungsausschussvorsitz trägt Verantwortung dafür, dass die Mitglieder und ersten Vertreterinnen bzw. Vertreter i. d. R. 7 Tage vor den Sitzungen eingeladen werden.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine entsprechende Diplom- oder Masterprüfung oder eine

vergleichbare Prüfung abgelegt haben und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Fachgebiet ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine entsprechende Diplom- oder Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang und im Internet ist ausreichend.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 8 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und bei Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatliche anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der gemäß § 1 Abs. 2 studierten Fachrichtung an der RWTH Aachen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und das European Credit Transfer System (ECTS) mit seinen Ausführungsbestimmungen zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern Zweifel an der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkennnissetzung des Antragstellers ausgeräumt werden, ist die Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung zu versagen.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind.

- (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden nach Maßgabe der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit (Anlage 3) auf die gemäß § 19 geforderte berufspraktische Tätigkeit angerechnet, soweit sie über die in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 genannte Zulassungsvoraussetzung hinausgehen.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist ggfs. eine zuständige Fachvertreterin bzw. ein zuständiger Fachvertreter zu hören.
- (7) Prüfungsleistungen zu Modulen gemäß § 13 Abs. 2 bis 6 im Umfang von mindestens 90 Credit Points in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Elektrische Energietechnik und Werkstoff- und Prozesstechnik bzw. von mindestens 120 Credit Points in der Fachrichtung Maschinenbau sind an der RWTH Aachen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zu erbringen. Hochschul- oder Studiengangwechsler der Fachrichtung Maschinenbau brauchen abweichend davon ebenfalls nur 90 Credit Points in Modulen gemäß § 13 Abs. 2 bis 6 an der RWTH Aachen zu erbringen.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Bezeichnung der Institution, an der die Leistung erbracht wurde, gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich von jeder Prüfung eines Moduls höchstens einmal je Modul bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung des betreffenden Moduls zum nächsten Prüfungstermin. Die Abmeldung von Prüfungen ist beim ZPA vorzunehmen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Grün-

de an, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat von Amts wegen zu der Prüfung des betreffenden Moduls zum nächsten Prüfungstermin angemeldet.

- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder besonders schwerwiegenden Verstoßes kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Wer vorsätzlich gegen Absatz 4 Satz 1 verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Kanzler zuständig.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Zugangsprüfung

§ 12 Zugangsprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung – ZuO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Anmeldungen zur einmal jährlich stattfindenden Zugangsprüfung sind mit dem Zulassungsbescheid der RWTH bis zum 31.03. beim Prüfungsausschuss einzureichen. Näheres regelt die ZuO.
- (3) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
 1. Mathematik
 2. Physik
 3. Deutsch

Die Prüfungen in Mathematik und Physik sollen vom Niveau den Prüfungen der gymnasialen Oberstufe entsprechen, da Kenntnisse auf diesem Niveau als Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium gesehen werden. Die Prüfung in Deutsch soll zeigen, dass das schriftliche Ausdrucksvermögen in deutscher Sprache ausreichend ist, um das Studium mit Erfolg absolvieren zu können.

Die Prüfung wird in Form einer gemeinsamen schriftlichen Prüfung für alle drei Fächer mit einer Gesamtdauer von vier Zeitstunden durchgeführt.

- (4) §§ 15, 16 und § 23 gelten entsprechend.

- (5) Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen ist zulässig, bedarf jedoch einer erneuten Prüfungsanmeldung im darauf folgenden Verfahren.

§ 12 a) Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten und die Gesamtnote enthält und die Berechtigung zum Studium des jeweiligen Studiengangs ausweist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, benachrichtigt der Prüfungsausschuss die Studienbewerberin oder den Studienbewerber darüber unverzüglich schriftlich. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 b) Mitteilungen

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierendensekretariat der RWTH mitgeteilt.

III Bachelorprüfung

§ 13 Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den Prüfungen zu den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Modulen und
 2. der Bachelorarbeit gemäß § 20.
- (2) Die Prüfungen zu Modulen werden studienbegleitend abgelegt. Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu den in den Absätzen 3 bis 6 genannten Modulen soll sich an den Studienplänen (Anlage 2) orientieren. Die Anmeldung zum Erstversuch von Prüfungen zu den in den Absätzen 3 bis 6 genannten Modulen soll in dem laut jeweiligem Studienplan jeweils vorgesehenen Semester erfolgen. Die Studierenden sollen Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Sie müssen sich spätestens drei Semester nach dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt zu der der Lehrveranstaltung zugeordneten Prüfung anmelden. Für die Frist gilt § 8 Abs.3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz (StBAG) entsprechend. Wer diese Fristen überschreitet, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (3) Im wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtbereich sind schriftliche Prüfungen (Klausuren) zu den folgenden Modulen mit den jeweils zugehörigen Lehrveranstaltungen, Umfängen, Prüfungen und Credit Points zu absolvieren:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Umfang (SWS)	Prüfungsform und -dauer	CP ^{*)}
1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3	Klausur, 60 min	4
2	Quantitative Methoden (Operations Research)	Quantitative Methoden (Operations Research)	4	Klausur, 90 min	5
3	Entscheidungslehre	Entscheidungslehre	4	Klausur, 60 min	5
4	Internes Rechnungswesen und Buchführung	Internes Rechnungswesen und Buchführung	5	Klausur, 60 min	6
5	Organisation und Personal	Organisation und Personal	4	Klausur, 60 min	5
6	Absatz und Beschaffung	Absatz und Beschaffung	4	Klausur, 60 min	5
7	Produktion und Logistik	Produktion und Logistik	4	Klausur, 60 min	5
8	Investition und Finanzierung	Investition und Finanzierung	4	Klausur, 60 min	5
9	Mikroökonomie	Mikroökonomie	4	Klausur, 60 min	5
10	Makroökonomie	Makroökonomie	4	Klausur, 60 min	5
11	Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung	Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung	4	Klausur, 60 min	5
12	Grundzüge des Privatrechts	Grundzüge des Privatrechts	4	Klausur, 90 min	5
Insgesamt			48		60

^{*)} CP =Credit Points

- (4) Der natur- und ingenieurwissenschaftliche Bereich und der Integrationsbereich bestehen aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich. Die in Absatz 5 aufgeführten der Pflichtbereiche sind sämtlich zu absolvieren. Aus den in Absatz 6 aufgeführten Berufsfeldern der Fachrichtung Maschinenbau ist jeweils eines auszuwählen, in dem Module bis zum Erreichen der in Absatz 6 genannten Mindestleistungspunktzahl zu absolvieren sind.
- (5) Im Pflichtbereich des natur- und ingenieurwissenschaftliche Bereichs und des Integrationsbereichs sind die folgenden Module mit den jeweils angegebenen Lehrveranstaltungen, Umfängen, Prüfungsformen und -dauern sowie Credit Points zu absolvieren:

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Umfang (SWS)	Prüfungsform und -dauer	CP ¹⁾
Natur- und Ingenieurwissenschaften	1	Höhere Mathematik I	Höhere Mathematik I	5	**), max 150 min.	7
	2	Höhere Mathematik II/III	Höhere Mathematik II	5	**), max 150 min.	7
			Höhere Mathematik III	5	**), max 150 min.	7
	3	Physik	Physik	3	**), max 120 min.	4
	4	Mechanik I	Mechanik I	4	**), max 120 min.	7
	5	Mechanik II/ III	Mechanik II	4	**), max 120 min.	7
			Mechanik III	5	**), max 150 min.	8
	6	Werkstoffkunde I/ II	Werkstoffkunde I	5	**), max 150 min.	6
			Werkstoffkunde II	3	**), max 120 min.	4
	7	Maschinengestaltung I, CAD	Maschinengestaltung I	3	**), max 120 min.	3
			CAD-Einführung	1	**), max 90 min.	1
	8	Maschinengestaltung II/ III	Maschinengestaltung II	4	**), max 120 min.	5
			Maschinengestaltung III	4	**), max 120 min.	5
9	Thermodynamik I/II	Thermodynamik I	4	**), max 120 min.	5	
		Thermodynamik II	2	**), max 90 min.	3	
10	Business Engineering	Business Engineering	3	**), max 120 min.	2	
11	Industrial Engineering (Arbeitswissenschaft)	Industrial Engineering (Arbeitswissenschaft)	3	**), max 120 min.	4	
12	Regelungstechnik	Regelungstechnik	5	**), max 150 min.	7	
13	Messtechnik und Qualitätssicherung für Wirtschaftsingenieure	Messtechnik und Qualitätssicherung für Wirtschaftsingenieure	2	**), max 90 min.	2	
Integration	14	Statistik	Statistik	4	**), max 120 min.	5
	15	Informatik im Maschinenbau	Informatik für Wirtschaftsingenieure (Maschinenbau)	5	**), max 150 min.	5
Insgesamt				79		104

¹⁾ CP = Credit Points; **) = Prüfungsform gemäß Modulhandbuch

nähere Einzelheiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das auch die Voraussetzungen für die Absolvierung der einzelnen Prüfungen ausweist.

- (6) Im Wahlpflichtbereich des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereichs und des Integrationsbereichs sind Module der folgenden Berufsfelder im Umfang von jeweils 16 Credit Points zu absolvieren:
- Energie- und Verfahrenstechnik
 - Kunststoff- und Textiltechnik
 - Verkehrstechnik
 - Produktionstechnik,
 - Konstruktionstechnik.

Die den Berufsfeldern zugeordneten Module und Lehrveranstaltungen nebst Umfang sowie Leistungspunktzahl sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

Nach Überschreiten der genannten Credit Point Grenzen werden erbrachte Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 14 Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 2. an der RWTH Aachen in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten und schriftlich beim ZPA innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine persönlich unterschriebene Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Bachelor- bzw. Diplomprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studium nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Bachelor- oder Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen befindet, und ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in einem Modul des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen in der betreffenden Fachrichtung nicht verloren hat.
- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 oder Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 14 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bzw. eine Diplomprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studium endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) den Prüfungsanspruch in demselben oder einem ähnlichen Bachelor- bzw. Diplomstudiengang verloren hat oder
 - e) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Klausurarbeiten können auch aus mehreren Teilklausuren bestehen. Diese finden bis auf die letzte Teilklausur, die in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die Vorlesungszeit stattfindet, in der Vorlesungszeit statt.

- (3) In Klausuren können auch Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden. In diesem Fall muss festgelegt werden, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Das Verfahren der Bewertung von Multiple-Choice-Aufgaben muss näher beschrieben werden. Insbesondere muss angegeben werden, wie sich nicht zutreffende Antworten auf die Bewertung auswirken. Die Angaben müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung per Aushang oder im Internet bekanntgegeben werden.
- (4) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden nach § 9 Abs. 1 gemäß § 23 Abs. 1 zu bewerten. Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (5) Die Dauer von Klausurarbeiten und Teilklausurarbeiten gemäß Absatz 2, die in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die Vorlesungszeit stattfinden, beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. Die Dauer von Teilklausurarbeiten gemäß Absatz 2, die in der Vorlesungszeit stattfinden, beträgt mindestens 30 und höchstens 180 Minuten. Die Summe von Teilklausurarbeiten zu einer Klausurarbeit gemäß Absatz 2 darf 270 Minuten nicht übersteigen.
- (6) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe der Noten in angemessener Weise Einsicht in die korrigierte Klausur zu nehmen. Zeit und Ort der Klausureinsicht sind von der bzw. dem Prüfenden mindestens eine Woche vor dem Termin der Einsichtnahme bekannt zu geben. Durch die Teilnahme an der Einsichtnahme darf der bzw. dem Studierenden kein Nachteil entstehen.
- (7) Die Gegenstände der Prüfungen werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt. Die Prüfenden informieren die Studierenden mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, spätestens jedoch bis zum Ende der Vorlesungszeit, über die zugelassenen Hilfsmittel und die Stoffabgrenzung des Sachgebietes anhand eines Inhaltsverzeichnisses. Bekanntgabe durch Aushang an der Lehrereinheit der Prüfenden ist ausreichend.

§ 17

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über die in der zugehörigen Lehrveranstaltung bzw. den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die Prüfung als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten mindestens 15 und höchstens 45 Minuten; Einzelheiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Gruppenprüfungen - mit maximal vier Kandidatinnen oder Kandidaten – sollen nicht länger als eine Stunde dauern.

- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern keine Kandidatin bzw. kein Kandidat der betreffenden mündlichen Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Die Ansetzung neuer Termine mündlicher Prüfungen nach einem Rücktritt oder Versäumnis aus triftigem Grund obliegt der bzw. dem jeweiligen Prüfenden.

§ 17 a Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Sonstige Prüfungen sind Projektarbeiten bzw. Hausübungen (Absätze 2 - 4), mündliche Präsentationen bzw. Referate (Absätze 5 - 6) und semesterbegleitende Praktika (Absätze 7 - 8).
- (2) Die Projektarbeit bzw. Hausübung ist eine Prüfungsleistung, die in der selbstständigen Bearbeitung einer eng umrissenen, wissenschaftlichen Problemstellung unter Anleitung mit einer schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse in Berichtsform besteht. Die Projektarbeit bzw. Hausübung wird nur mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Wiedervorlagen mit "nicht bestanden" bewerteter Projektarbeiten bzw. Hausübungen sind möglich.
- (3) Die Projektarbeit bzw. Hausübung kann von jeder in Forschung und Lehre hauptamtlich tätigen Hochschullehrerin oder Privatdozentin bzw. jedem in Forschung und Lehre hauptamtlich tätigen Hochschullehrer oder Privatdozent der Fakultät für Maschinenwesen und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit richtet sich nach den dafür vergebenen Credit Points, wobei je Leistungspunkt von einer Bearbeitungszeit von 30 Stunden ausgegangen wird.
- (5) Die mündliche Präsentation ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung erbracht wird.
- (6) Die Bewertung der mündlichen Präsentation durch die Prüfende bzw. den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines vom Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert.
- (7) Semesterbegleitende Praktika bestehen aus einer Aufgabe oder mehreren Aufgaben, die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten selbstständig oder in Gruppen bearbeitet wird bzw. werden.
- (8) Semesterbegleitende Praktika können gemäß § 23 Abs. 1 bewertet oder ohne Note angerechnet werden.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Mit 5,0 („nicht ausreichend“) bewertete Prüfungen zu Modulen oder Lehrveranstaltungen können einmal wiederholt werden. In höchstens fünf Modulen kann ein zweites Mal wiederholt werden. Fehlversuche in einem gleichartigen Modul oder einer gleichartigen Lehrveranstaltung der RWTH oder an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Nach einer mit 5,0 („nicht ausreichend“) bewerteten Prüfung zu einem Modul oder einer Lehrveranstaltung ist

die Kandidatin bzw. der Kandidat zum nächsten Prüfungstermin von Amts wegen gemeldet. Gegenstand einer Wiederholungsprüfung sind die Inhalte der jeweils zuletzt durchgeführten zu-gehörigen Lehrveranstaltungen. Teilprüfungen zu einer Lehrveranstaltung gemäß § 16 Abs. 2 können nur im Rahmen von Gesamtprüfungen gemäß § 7 Abs. 3 bzw. Abs. 4 wiederholt werden.

- (2) Nach jeder mit 5,0 ("nicht ausreichend") bewerteten zweiten Wiederholungsprüfung zu einer Klausurarbeit in bis zu fünf Modulen gemäß § 13 Abs. 3 bis 6 muss eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten werden. § 17 gilt für mündliche Ergänzungsprüfungen entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.
- (3) Bestandene Prüfungen zu Modulen oder Lehrveranstaltungen können nur in der Regelstudienzeit und höchstens einmal je Modul wiederholt werden; bei einer Wiederholung einer bestandenen Prüfung wird die bessere der Noten berücksichtigt. Pro Semester kann höchstens eine bestandene Prüfung wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur zu dem auf die bestandene Prüfung unmittelbar folgenden Prüfungstermin möglich. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden, wenn die Prüfung erst in einer Wiederholungsprüfung bestanden wurde. Bestandene Teilprüfungen zu einer Lehrveranstaltung gemäß § 16 Abs. 2 können nur im Rahmen von Gesamtprüfungen gemäß § 7 Abs. 3 bzw. Abs. 4 wiederholt werden
- (4) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 3 Satz 1 bis 3 und der Anzahl der Fachsemester in Absatz 3 Satz 3 bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer nachgewiesenen Behinderung und Zeiten, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war, unberücksichtigt. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist es erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine Untersuchung eines Arztes herbeiführt und mit der Meldung das ärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt. Der Prüfungsausschuss kann das Attest einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der von ihm benannt wurde, verlangen.
- (5) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 3 Satz 1 bis 3 und der Anzahl der Fachsemester in Absatz 3 Satz 3 bleiben auch nachgewiesene Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 7 Abs. 5, höchstens jedoch drei Semester, unberücksichtigt.
- (6) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 3 Satz 1 bis 3 und der Anzahl der Fachsemester in Absatz 3 Satz 3 bleibt auch ein Auslandsstudium, höchstens jedoch zwei Semester, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen einschlägigen Studiengang eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens zwei Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (7) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 3 Satz 1 bis 3 bleibt außerdem höchstens zwei Semester unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der RWTH Aachen tätig war. Die Zahl der erforderlichen Credit Points je Fachsemester gemäß Absatz 3 Satz 3 reduziert sich je Semester Gremienarbeit gemäß Satz 1, höchstens aber für zwei Semester, um 6 Credit Points.

§ 19 Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Nach Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von mindestens 14 Wochen. Näheres regeln die als Anlage 3 beigefügten Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit.
- (2) Über die berufspraktische Tätigkeit sind ein schriftlicher Bericht zu erstellen und ein Vortrag zu halten. Der Bericht muss zusammen mit der Praktikums-bescheinigung dem jeweils zuständigen Praktikantenamt vorzulegen. Über die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit entscheidet das Praktikantenamt im Einvernehmen mit dem Praktikantenbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Gegen Entscheidungen des Praktikantenamts kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Für eine anerkannte berufspraktische Tätigkeit werden für die Fachrichtung Maschinenbau 15 Credit Points vergeben. Die genauen Bestimmungen für die Gestaltung der berufspraktischen Tätigkeit sind den Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit zu entnehmen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind (Anlage 3).

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Die Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig in wissenschaftlichem Arbeitsstil zu bearbeiten und darüber eine schriftliche, in sprachlicher und formaler Hinsicht den Anforderungen wenigstens genügende Ausarbeitung anzufertigen. Sie kann überwiegend oder vollständig ingenieurwissenschaftlich, überwiegend oder vollständig wirtschaftswissenschaftlich oder zu gleichen Teilen ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlich sein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre hauptamtlich tätigen Hochschullehrerin oder Privatdozentin bzw. jedem in Forschung und Lehre hauptamtlich tätigen Hochschullehrer oder Privatdozent der Fakultät für Maschinenwesen und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften die bzw. der gemäß § 9 Abs. 1 zur bzw. zum Prüfenden bestellt wurde. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der RWTH Aachen ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst angemeldet werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat insgesamt 155 Credit Points aus Modulen gemäß § 13 Abs. 2 bis 6 und
 1. bei einer überwiegend oder vollständig ingenieurwissenschaftlichen Arbeit in der Fachrichtung Maschinenbau mindestens 105 Credit Points aus Modulen im natur- und ingenieurwissenschaftlichen oder im Integrationsbereich gemäß § 13 Abs. 4 bis 6,
 2. bei einer überwiegend oder vollständig wirtschaftswissenschaftlichen Arbeit mindestens 45 Credit Points aus Modulen im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich gemäß § 13 Abs. 3,
 3. bei einer zu gleichen Teilen ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Arbeit mindestens 45 Credit Points aus Modulen im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich gemäß § 13 Abs. 3 und in der Fachrichtung Maschinenbau mindestens 105 Credit Points aus Modulen im natur- und ingenieurwissenschaftlichen oder im Integrationsbereich gemäß § 13 Abs. 4 bis 6

erworben hat.

- (4) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Bachelorarbeit erhält, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt hat. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Betreuerin bzw. des Betreuers durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit.
- (6) Die Bachelorarbeit muss spätestens bis zum Ende desjenigen Semesters angemeldet werden, das dem Semester folgt, in dem erstmalig mindestens 190 Credit Points erworben wurden. Stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat den Antrag auf Ausgabe eines Themas nicht bis zu diesem Zeitpunkt, so werden ihr bzw. ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema und eine Betreuerin bzw. ein Betreuer zugewiesen; der Zeitpunkt der Zuweisung ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Arbeit soll das gewählte Berufsfeld der Kandidatin bzw. des Kandidaten berücksichtigen. Von der Zuweisung kann nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes und auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten abgesehen werden; der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist zu stellen. Als triftige Gründe gelten insbesondere die in § 18 Abs. 4 bis 7 angegebenen Gründe.
- (7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte im Regelfall 70 Seiten nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (10) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat mit einem Abschlussvortrag im Rahmen eines Bachelor-Vortragsskolloquiums. Hinsichtlich Dauer und Durchführung gilt § 17 entsprechend.

§ 21

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim ZPA in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Bachelorarbeit als mit 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.

- (2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Prüfende soll diejenige bzw. Prüfender soll derjenige sein, die bzw. der die schriftliche Arbeit vergeben und betreut hat. Die Bewertung ist gemäß § 23 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23 Abs. 2 und 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit zu erfolgen. Die Frist verlängert sich um vier Wochen, falls nach Absatz 2 Satz 4 eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender hinzugezogen wird.
- (4) Eine mit 5,0 bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 20 Abs. 8 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine mit 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertete Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.
- (5) Für eine mit 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 15 Credit Points (davon 12 Credit Points für die schriftliche Ausarbeitung und 3 Credit Points für das Kolloquium) vergeben. Der Vortrag wird benotet und geht mit der Gewichtung von 3 Leistungspunkten in die Endnote ein. Hinsichtlich Dauer und Durchführung gilt § 17 entsprechend.

§ 22

Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in bis zu fünf weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusätzliche Module).
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen zu diesen Modulen werden auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Credit Points und der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei genügt eine Bekanntmachung durch Aushang und im Internet; Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4,0 („ausreichend“) ist. Klausurarbeiten, die gemäß § 16 Abs. 2 aus mehreren Teilklausuren bestehen, sind bestanden, wenn alle Teilklausuren bestanden sind. Die Bildung der Note von Klausurarbeiten, die aus mehreren Teilklausuren bestehen, wird im Modulhandbuch geregelt.
- (4) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungen bestanden sind. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente wird in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch geregelt. Eine Prüfungsleistung kann zwischen 15 und 100% zum Modul beitragen.
- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
1. die Noten aller in § 13 Abs. 3 und 5 genannten Module des Pflichtbereichs mindestens 4,0 („ausreichend“) sind und
 2. im Wahlpflichtbereich die in § 13 Abs. 6 angegebenen Mindestleistungspunktzahl erreicht ist und
 3. die Note der Bachelorarbeit gemäß § 21 Abs. 2 mindestens 4,0 („ausreichend“) ist und
 4. 15 Credit Points aus anerkannter berufspraktischer Tätigkeit gemäß § 19 erzielt wurden.
- (6) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. ein Modul aus den Pflichtbereichen gemäß § 13 Abs. 3 und 5 auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht gemäß Absatz 4 erfolgreich abgeschlossen wurde oder
 2. die im Wahlpflichtbereich gemäß § 13 Abs. 6 mindestens zu erreichende Leistungspunktzahl noch nicht erreicht wurde und alle noch nicht bestandenen Module des betreffenden Wahlpflichtbereiches auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht gemäß Absatz 4 erfolgreich abgeschlossen wurden oder
 3. die Bachelorarbeit auch nach Wiederholung nicht bestanden ist oder
 4. der Nachweis über die Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 19 Abs. 2 auch drei Jahre nach Erfüllung der in Absatz 5 Ziffer 1 - 3 genannten Anforderungen nicht erbracht wird.
- (7) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module gemäß § 13 Abs. 2 bis 6 und der Note der Bachelorarbeit sowie des Bachelor-Kolloquiums gebildet, wobei die Noten der Module und die Note der Bachelorarbeit mit den dazugehörigen Credit Points gewichtet werden.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet.

- | | |
|--|-----------------|
| - bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |

- (8) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) Neben der Gesamtnote ist auch eine relative Note gemäß der folgenden Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Zusätzlich ist die zugrunde gelegte Gruppengröße auszuweisen. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 7 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 24 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er möglichst vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Bewertung der Prüfungsleistung oder nach dem Nachweis der Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 19 Abs. 2 über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält alle Module gemäß § 13 Abs. 2 bis 6 und die Bachelorarbeit mit den jeweiligen Credit Points und Noten sowie die Gesamtnote und die relative Note gemäß § 23 Abs. 9. In das Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit sowie die zusätzlichen Module gemäß § 22 Abs. 2 aufgenommen. Die Gesamtnote gemäß § 23 Abs. 7 wird sowohl verbal als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Zusätzlich werden Art und Zeitraum einer gemäß § 19 Abs. 2 anerkannten berufspraktischen Tätigkeit separat bescheinigt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder die letzte berufspraktische Tätigkeit gemäß § 19 beendet wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und in englischer Sprache ausgefertigt.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 25 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Maschinenwesen, sowie der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der beiden Fakultäten versehen, die gemäß § 2 den akademischen Grad verleihen.

§ 26 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

IV Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 16 Abs. 6 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29
Übergangsbestimmungen

Abweichend von §10 Abs. 7 können bei einem Wechsel aus den Diplomstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Maschinenbau) der RWTH Aachen in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen auch weniger als 120 Credit Points an der RWTH Aachen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erbracht werden.

§ 30
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Maschinenwesen vom 10. Juli 2007 , und des Fachbereichsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 24.Oktober 2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 03.01.2008

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1: Module der Wahlpflichtbereiche

a. Berufsfeld Energietechnik und Verfahrenstechnik

a1. Energietechnik

Lfd. Nr.	Modul	Lehrveranstaltung	Umfang (SWS)	Prüfungsform und -dauer	CP ^{*)}
1	Grundlagen der Turbomaschinen	Grundlagen der Turbomaschinen	3	** ⁾ max 120 min.	4
2	Energiewirtschaft	Energiewirtschaft	3	** ⁾ max 120 min.	4
3	Grundlagen der Verbrennungsmotoren	Grundlagen der Verbrennungsmotoren	3	** ⁾ max 120 min.	4
4	Wahlpflichtfach nach Modulhandbuch	Wahlpflichtfach nach Modulhandbuch		** ⁾ max 120 min.	4

CP^{*)} = Credit Points; **⁾ = Prüfungsform gemäß Modulhandbuch

a2. Verfahrenstechnik

Lfd. Nr.	Modul	Lehrveranstaltung	Umfang (SWS)	Prüfungsform und -dauer	CP ^{*)}
1	Produktentwicklung in der Verfahrenstechnik	Produktentwicklung in der Verfahrenstechnik	3	** ⁾ max 120 min.	4
2	Prozessentwicklung in der Verfahrenstechnik	Prozessentwicklung in der Verfahrenstechnik	3	** ⁾ max 120 min.	4
3	Grundoperationen in der Verfahrenstechnik	Grundoperationen in der Verfahrenstechnik	3	** ⁾ max 120 min.	4
4	Wahlpflichtfach nach Modulhandbuch	Wahlpflichtfach nach Modulhandbuch		** ⁾ max 120 min.	4

CP^{*)} = Credit Points; **⁾ = Prüfungsform gemäß Modulhandbuch

b. Berufsfeld Kunststoff- und Textiltechnik

b1. Kunststofftechnik

Lfd. Nr.	Modul	Lehrveranstaltung	Umfang (SWS)	Prüfungsform und -dauer	CP ^{*)}
1	Kunststoffverarbeitung I	Kunststoffverarbeitung I	3	** ⁾ max 120 min.	4
2	Kunststoffverarbeitung II	Kunststoffverarbeitung II	3	** ⁾ max 120 min.	4
3	Werkstoffkunde der Kunststoffe	Werkstoffkunde der Kunststoffe	3	** ⁾ max 120 min.	4
4	Wahlpflichtfach nach Modulhandbuch	Wahlpflichtfach nach Modulhandbuch		** ⁾ max 120 min.	4

CP^{*)} = Credit Points; **⁾ = Prüfungsform gemäß Modulhandbuch

b2. Textiltechnik

Lfd. Nr.	Modul	Lehrveranstaltung	Umfang (SWS)	Prüfungsform und -dauer	CP ^{*)}
1	Faserstoffe II	Faserstoffe II	2	** ⁾ max 120 min.	3
2	Textiltechnik I	Textiltechnik I	3	** ⁾ max 120 min.	4
3	Technische Textilien	Technische Textilien	4	** ⁾ max 120 min.	4
4	Wahlpflichtfach nach Modulhandbuch	Wahlpflichtfach nach Modulhandbuch		** ⁾ max 120 min.	4

CP^{*)} = Credit Points; **⁾ = Prüfungsform gemäß Modulhandbuch

c. Berufsfeld Verkehrstechnik

c1. Fahrzeugtechnik

Lfd. Nr.	Modul	Lehrveranstaltung	Umfang (SWS)	Prüfungsform und -dauer	CP ^{*)}
1	Grundlagen der Fahrzeugtechnik	Grundlagen der Fahrzeugtechnik	8	** ⁾ Max 180 min.	10
2	Grundlagen der Verbrennungsmotoren	Grundlagen der Verbrennungsmotoren	3	** ⁾ max 120 min.	4
3	Wahlpflichtfach nach Modulhandbuch	Wahlpflichtfach nach Modulhandbuch		** ⁾ max 120 min.	2

CP^{*)} = Credit Points; **⁾ = Prüfungsform gemäß Modulhandbuch

c2. Luftfahrttechnik

Lfd. Nr.	Modul	Lehrveranstaltung	Umfang (SWS)	Prüfungsform und -dauer	CP ^{*)}
1	Flugzeugsysteme	Flugzeugsysteme	2	** ⁾ max 120 min.	3
2	Flugzeugbau I	Flugzeugbau I	4	** ⁾ max 120 min.	5
3	Flugdynamik	Flugdynamik	4	** ⁾ max 120 min.	5
4	Wahlpflichtfach nach Modulhandbuch	Wahlpflichtfach nach Modulhandbuch		** ⁾ max 90 min.	3

CP^{*)} = Credit Points; **⁾ = Prüfungsform gemäß Modulhandbuch

d. Berufsfeld Produktionstechnik

Lfd. Nr.	Modul	Lehrveranstaltung	Umfang (SWS)	Prüfungsform und -dauer	CP ^{*)}
1	Werkzeugmaschinen	Werkzeugmaschinen	4	** ⁾ max 120 min.	5
2	Fertigungstechnik I	Fertigungstechnik I	3	** ⁾ max 120 min.	4
3	Fabrikplanung	Fabrikplanung	2	** ⁾ max 120 min.	2
4	Wahlpflichtfach nach Modulhandbuch	Wahlpflichtfach nach Modulhandbuch		** ⁾ max 90 min.	3

CP^{*)} = Credit Points; **⁾ = Prüfungsform gemäß Modulhandbuch

e. Berufsfeld Konstruktionstechnik

Lfd. Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Umfang (SWS)	Prüfungsform und -dauer	CP ^{*)}
1	Konstruktionslehre I	Konstruktionslehre I	5	** ⁾ max 150 min.	6
2	Elektromechanische Antriebstechnik	Elektromechanische Antriebstechnik	4	** ⁾ max 120 min.	5
3	Wahlpflichtfach nach Modulhandbuch	Wahlpflichtfach nach Modulhandbuch		** ⁾ max 120 min.	5

CP^{*)} = Credit Points; **⁾ = Prüfungsform gemäß Modulhandbuch

		Modul	V	U/L	Σ	LP	S/W
Übergreifender Wahlpflichtbereich Berufsfeld Produktionstechnik	Einführung in Laseranwendungen		2	1	1	2	w
	Beschichtungstechnik		2	1	1	2	w
	Prozessanalyse in der Fertigungstechnik		2	1	1	2	s
	Fertigungsmesstechnik		2	1	1	2	w
	Methoden des Qualitätsmanagements		2	1	1	2	w
	Getriebetechnik		2	1	1	2	s
	Einführung in optische Systeme für die		2	1	1	2	w
	Einführung in die Mikrosystemtechnik		2	2	0	2	s
	Grundlagen der Fluidtechnik		5	2	2	4	w
Übergreifender Wahlpflichtbereich Berufsfeld Konstruktionstechnik	Elemente des Schienenfahrzeugs		5	2	2	4	w
	Einführung in die Mikrosystemtechnik		5	2	2	4	s
	Unstetigförderer		5	2	2	4	w
	Grundlagen der Fahrzeugtechnik		10	4	4	8	w
	Raumfahrzeugbau I		4	2	1	3	s
	Flugzeugbau I		5	2	2	4	w
	Werkzeugmaschinen		5	2	2	4	s
	Energiewandlungstechnik + Labor		5	2	2	4	s
	Verbrennungskraftmaschinen I		4	2	1	3	s
	Textiltechnik I + Labor		5	2	3	5	w
	Konstruktion und Anwendungen von Lasern		5	2	2	4	w
	Einführung in optische Systeme für die		2	1	1	2	w
	Kinematik und Dynamik räumlicher Getriebe		5	2	2	4	w
	Maschinendynamik starrer Systeme		5	2	2	4	s
	Medizintechnik I		5	2	2	4	w
Wahlpflichtbereich Berufsfeld Energie- und Verfahrenstechnik	Vertiefung Energietechnik	Wärmeübertrager und Dampferzeuger	3	2	1	3	s
		Kraftwerksprozesse	4	2	1	3	w
		Turboverdichter und Pumpen I (Theorie und	5	2	2	4	s
		Verbrennungskraftmaschinen I	4	2	1	3	s
		Strömungsmaschinen	4	2	1	3	s
		Einführung in die Mikrosystemtechnik	2	2	0	2	s
		Dampfturbinen	5	2	2	4	w
		Gasturbinen	5	2	2	4	s
		Grundoperationen der Verfahrenstechnik	4	2	1	3	w
		Konstruktion und Anwendungen von Lasern	5	2	2	4	w
	Vertiefung Verfahrenstechnik	Einführung in Laseranwendungen	2	1	1	2	w
		Unkonventionelle Fahrzeugantriebe	4	2	1	3	s
		Solartechnik	5	2	2	4	w
		Kinetik des Stofftransports	3	2	1	3	s
		Chemie für Verfahrenstechniker	3	3	0	3	s
		Rechnergestützte Prozessentwicklung	3	1	2	3	s
		Bioreaktortechnik	3	2	1	3	s
		Kosten und Wirtschaftlichkeit von	2	1	1	2	s
		Industrielle Umwelttechnik	3	2	1	3	w
		Grundlagen der Luftreinhaltung	4	2	1	3	w
Übergreifender Wahlpflichtbereich Berufsfeld Kunststoff- und Textiltechnik	Partikeltechnologie		3	2	1	3	w
	Einführung in Laseranwendungen		2	1	1	2	w
	Wärmeübertrager und Dampferzeuger		3	2	1	3	s
	Energiewandlungstechnik		4	2	1	3	s
	Konstruktionslehre I		6	2	3	5	w
	Fertigungstechnik I		4	2	1	3	w
	Grundlagen der Fluidtechnik		5	2	2	4	w
	Elektromechanische Antriebstechnik		5	2	2	4	s
	Faserstoffe I		3	2	0	2	w
	Faserstoffe II		3	1	1	2	s
	Einführung in die Mikrosystemtechnik		2	2	0	2	s
	Konstruieren mit Kunststoffen		3	2	1	3	w
	Konstruktion und Anwendungen von Lasern		5	2	2	4	w
	Einführung in Laseranwendungen		2	1	1	2	w
	Grundoperationen der Verfahrenstechnik		4	2	1	3	w
Medizintechnik I		5	2	2	4	w	
Wahlpflichtbereich Berufsfeld Verkehrstechnik	Vertiefung Fahrzeugtechnik	Schweißtechnik	5	2	2	4	w
		Industrielle Nutzfahrzeugentwicklung	5	2	2	4	s
		Geräuschverhalten von Kraftfahrzeugen	5	2	2	4	w
		Fluidtechnik für mobile Anwendungen	5	2	2	4	w
		Konstruktionslehre I	6	2	3	5	w
		Einführung in Laseranwendungen	2	1	1	2	w
		Unstetigförderer	5	2	2	4	w
	Vertiefung Luftfahrttechnik	Maschinendynamik starrer Systeme	5	2	2	4	s
		Numerische Strömungsmechanik I	4	2	1	3	s
		Strömungsmessverfahren I	3	2	0	2	s
		Gasdynamik	4	2	1	3	s
		Grundlagen der Flugmechanik	3	1	1	2	w
		Grundlagen der Finite Elemente Methode	3	1	1	2	s
		Faserverbundstrukturen	3	1	1	2	s
		Einführung in Laseranwendungen	2	1	1	2	w

Anlage 3: Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit der Studierenden des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen an der RWTH Aachen

Herausgegeben vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in Absprache mit den Praktikantenämtern der Fakultät für Maschinenwesen sowie den Betreuern für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften der Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

1. Zweck der berufspraktischen Tätigkeit

Zur Überprüfung der getroffenen Studiengangswahl, zum ausreichenden Verständnis der technischen und wirtschaftswirtschaftlichen Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung für die spätere Tätigkeit sind praktische Tätigkeiten in Unternehmen (Praktika), die Einblicke in das spätere Berufsfeld ermöglichen, unerlässlich. Die praktische Unterweisung der Studierenden des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen an der RWTH Aachen ist daher eine der wesentlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium und bildet einen wesentlichen Teil der Ausbildung. Die Studierenden sollen Kenntnisse über die in der Praxis eingesetzten technischen Materialien und Verfahren sowie die zu deren Auswahl und Steuerung verwendeten wirtschaftlichen Überlegungen und Verfahren erwerben und Einblicke in die sozialen Prozesse und Strukturen in Betrieben gewinnen.

2. Dauer, Gliederung und zeitliche Lage der berufspraktischen Tätigkeit

Die praktische Ausbildung dauert für die Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens in der Fachrichtung Maschinenbau mindestens 20 Wochen. Sie gliedert sich in das gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 BPO vor Aufnahme des Studiums abzulegende Vorpraktikum und das in § 19 BPO geregelte, nach Aufnahme des Studiums abzuleistende Praktikum. Die praktische Ausbildung muss bis zur Meldung zur Bachelorarbeit vollständig abgeleistet und gemäß Ziffer 9 anerkannt sein.

a. Vorpraktikum (vor Aufnahme des Studiums)

Zum Zeitpunkt der Immatrikulation müssen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 BPO in der Fachrichtungen Maschinenbau mindestens 6 Praktikum, davon mindestens 4 Wochen zusammenhängend in einem Betrieb, nachgewiesen werden (Vorpraktikum); Studienbewerber, die nachweisen, dass sie wegen des Termins der Wehrdienst- bzw. Zivildienstbeendigung nicht in der Lage sind, die vor-geschriebene sechs- bzw. vierwöchige Praktikantenzeit vor Studienantritt abzuleisten, können auch ohne Vorpraktikum zum Studium zugelassen werden. Für den Nachweis des Vorpraktikums gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 BPO genügt die Vorlage der Praktikumsbescheinigung; Berichte über die berufspraktische Tätigkeit sind nicht vorzulegen. Eine Anerkennung des Vorpraktikums ist mit der Einschreibung nicht verbunden. Die Prüfung auf Durchführung des Praktikums gemäß diesen Richtlinien sowie die sich hieraus möglicherweise ergebende Anerkennung erfolgen nach Aufnahme des Studiums. Hierzu sind die vollständigen Praktikumsunterlagen (Praktikantenbescheinigung und -berichte) bis zum Ende des 1. Semesters in dem Praktikantenamt einzureichen, ohne dass es einer besonderen Anforderung von Seiten des Praktikantenamtes bedarf.

b. Praktikum (während des Studiums)

Die Mindestdauer und die empfohlene zeitliche Lage des in der Fachrichtungen Maschinenbau zu absolvierenden Praktikums sind 14 Wochen und das 7. Semester. Die zusammenhängende Ausbildungszeit in einem Betrieb in diesen Fachrichtungen sollte mindestens 4 Wochen betragen.

3. Inhalt der berufspraktischen Tätigkeit (Ausbildungsplan)

Die berufspraktische Tätigkeit besteht aus einem technischen und einem wirtschaftlichen Teil. Die Inhalte des technischen Teils sind fachrichtungsspezifisch, die Inhalte des wirtschaftlichen Teils für alle Fachrichtungen einheitlich geregelt.

Der Umfang des technischen Teils beträgt in der Fachrichtung Maschinenbau mindestens 10 Wochen. Der Umfang des wirtschaftlichen Teils beträgt in der Fachrichtung Maschinenbau mindestens 8 Wochen.

a. Technischer Teil der berufspraktischen Tätigkeit

Im technischen Teil der berufspraktischen Tätigkeit in der Fachrichtung Maschinenbau sind mindestens 4 Wochen im Bereich des technischen Grundpraktikums zu erbringen. Aus dem Bereich des technischen Grundpraktikums müssen die Tätigkeiten GP1 bis GP3 in den jeweils vorgeschriebenen Mindestwochenzahlen durchgeführt werden. Eine Anerkennung über die angegebenen Maximalwochenzahlen hinaus ist nicht möglich.

	Art des Praktikums	Minstdauer	Höchstdauer
GP1	Spanende Fertigungsverfahren	2 Wochen	3 Wochen
GP2	Umformende Fertigungsverfahren	1 Woche	2 Wochen
GP3	Thermische Füge- und Trennverfahren	1 Woche	2 Wochen

GP1: Spanende Fertigungsverfahren:

z. B. Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden von Hand, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Läppen, Räumen, Honen.

GP2: Umformende Fertigungsverfahren:

z.B. Freiform- und Gesenkschmieden, Fließpressen, Strangpressen, Recken, Kneten, Stauchen, Prägen, Ziehen, Walzen, Tiefziehen, Streckziehen, Drücken, Stanzen, Feinschneiden, Biegen, Richten, Nieten.

GP3: Thermische Füge- und Trennverfahren:

z. B. Autogen-, Lichtbogen-, Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Plasma-, Widerstands- Vakuum-, Induktionslötten,

Es wird empfohlen, das technische Grundpraktikum im Vorpraktikum vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.

b. Wirtschaftlicher Teil der berufspraktischen Tätigkeit

Im wirtschaftlichen Teil der berufspraktischen Tätigkeit müssen mindestens zwei unterschiedliche Bereiche jeweils mindestens zwei Wochen durchlaufen werden. Typische wirtschaftliche Bereiche sind insbesondere das Rechnungs- und Finanzwesen (einschließlich Steuern), der Vertriebsbereich (einschließlich Marketing), der Einkauf und die Beschaffung, die Produktionsplanung und -steuerung, die Materialwirtschaft und Logistik, die Personalwirtschaft, die Planung und Organisation sowie das Controlling und die Revision. Es wird dringend empfohlen, den wirtschaftlichen Teil der berufspraktischen Tätigkeit – soweit möglich – im Rahmen des Praktikums während des Studiums zu absolvieren.

4. Bewerbung um (Vor-)Praktikumstellen, Praktikumbetriebe

Die Studierenden suchen selbständig geeignete Praktikumsstellen. Sie sollten sich vor Beginn der Suche anhand dieser Richtlinien oder in Sonderfällen direkt beim jeweils zuständigen Praktikantenamt oder dem Fachstudienberater für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit

den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit usw. bestehen.

Als Ausbildungsbetriebe im Inland kommen für das Vorpraktikum und das Praktikum nur Betriebe mit Ausbildungsberechtigung vor der Industrie- und Handelskammer in Frage. Das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie- und Handelskammer informieren über geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikantinnen und Praktikanten.

Praktika an Hochschulinstituten und im eigenen bzw. elterlichen Betrieb können nicht anerkannt werden. Das technische Grundpraktikum darf nicht bei Handwerksbetrieben durchgeführt werden, die in der Regel nicht fertigen, sondern nur erhalten.

Bei der Vermittlung von Praktikantenstellen sind die jeweiligen Fachverbände behilflich, deren Anschriften im Praktikantenamt sowie der bzw. dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu erhalten sind.

5. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten wird in den Betrieben in der Regel von einer Ausbildungsleiterin oder von einem Ausbildungsleiter übernommen, die oder der entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikantenrichtlinien für eine sinnvolle Ausbildung sorgt. Sie oder er ist Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für die Praktikantinnen und Praktikanten in fachlichen Fragen.

Hochschulpraktikantinnen und -praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig.

6. Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen während ihres Praktikums über ihre Tätigkeit einen Arbeitsbericht führen.

Inhalt dieses Arbeitsberichtes, der als zusammenhängender Text (keine Tagesberichte) die ausgeführten Tätigkeiten beschreibt, sollen die bei der Arbeit gesammelten Erfahrungen (z.B. ausgeführte Arbeiten, Arbeitsabläufe, Einsatz von Maschinen und Methoden, organisatorische Regelungen, Auswirkungen von Prozessen auf Mensch und Umwelt, aufgetretene Probleme) sein. Dabei sollte auch eine kurze Beschreibung des Ausbildungsbetriebes nicht fehlen (Branche, Größe, Produktpalette). Für die Anfertigung der Arbeitsberichte sind entweder Werksarbeitsbücher (Berichtshefte) oder zusammengeheftete DIN A4-Blätter zu verwenden.

Es ist darauf zu achten, dass Firmengeheimnisse und sensible Daten nicht kundgegeben werden. Berechnungsbeispiele müssen in diesen Fällen mit fiktiven Daten durchgeführt und als fiktiv gekennzeichnet werden.

Der Umfang der Arbeitsberichte sollte pro Woche ca. 2 DIN A4-Seiten (Skizzen und Text) betragen. Die Arbeitsberichte sollten in maschinenschriftlicher Form vorgelegt werden. Arbeitsblätter und Kopien (z. B. von Richtlinien, Literatur etc.) sind kein Ersatz für selbst anzufertigende Berichte. Alle Berichte und Aufzählungen sind von der Ausbilderin oder von dem Ausbilder abzustempeln und zu unterzeichnen.

7. Praktikumsbescheinigung

Am Schluss der Tätigkeit erhält die Praktikantin oder der Praktikant vom Ausbildungsbetrieb eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer in den einzelnen Abteilungen und die Anzahl der Fehltagetage infolge Krankheit und Urlaub vermerkt sind. Die Praktikumsbescheinigung muss von der Firma ausgestellt sein, in der das Praktikum durchgeführt wurde. Bescheinigungen von Personalvermittlungen können nicht anerkannt werden. Muster dieser Praktikant(inn)enbescheinigungen sind für den technischen Teil im Praktikantenamt, für den wirtschaftswissenschaftlichen Teil bei der bzw.

dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder auf den Internet-Seiten der betreffenden Fakultäten erhältlich.

8. Vortrag

Studierende berichten in Form eines Vortrages über die von ihnen abgeleiteten berufspraktischen Tätigkeiten im Lehrstuhl bzw. Lehr- und Forschungsgebiet der betreuenden Tutorin oder des betreuenden Tutors. Tutoren sind alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Fakultät für Maschinenwesen und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Die Tutorin oder der Tutor wird durch das jeweils zuständige Praktikantenamt in Abstimmung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zugeordnet. Form und Dauer des Vortrages werden mit der Tutorin oder dem Tutor abgestimmt. Im Anschluss an den Vortrag und eine anschließende Diskussion stellt die Tutorin oder der Tutor eine Bescheinigung aus, die gemeinsam mit den Praktikumsbescheinigungen im Praktikantenamt zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit vorgelegt wird.

9. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit, Credit Points

Die Anerkennung des technischen Teils der berufspraktischen Tätigkeit und die Erteilung des Gesamtestats erfolgen durch das Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenwesen; die Anerkennung des wirtschaftswissenschaftlichen Teils der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Zur Anerkennung der Praktikantentätigkeit ist die Vorlage des gemäß Ziffer 6 ordnungsgemäß abgefassten Arbeitsberichtes und der gemäß Ziffer 6 ausgestellten Praktikumsbescheinigung jeweils im Original erforderlich; darüber hinaus muss das von der Tutorin oder dem Tutor ausgestellte Vortragstestat vorgelegt werden. Aus den vorgelegten Dokumenten müssen Art und Dauer der Tätigkeit in den einzelnen Ausbildungsabschnitten klar ersichtlich sein.

Die Praktikumsunterlagen sollen spätestens 6 Monate nach Ende des Praktikumsabschnittes, bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern spätestens bis zum Ende des 1. Semesters, im Praktikantenamt zur Anerkennung vorgelegt werden, das die Unterlagen über den wirtschaftswissenschaftlichen Teil der berufspraktischen Tätigkeit an die Praktikumsbeauftragte bzw. Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zur Prüfung weiterleitet. Eine verspätete Vorlage kann wegen fehlender Überprüfbarkeit zur Nichtanerkennung des Praktikums führen.

Das Praktikantenamt entscheidet für den technischen Teil, die bzw. der Praktikumsbeauftragte der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften für den wirtschaftswissenschaftlichen Teil, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum anerkannt werden kann. Es bzw. sie oder er bescheinigt die als Praktikum anerkannte Zeitdauer auf der von dem Ausbildungsbetrieb ausgestellten, mit dem Bericht abzugebenden Praktikumsbescheinigung. Eine Benachrichtigung der Studentin oder des Studenten durch das Praktikantenamt über das Ergebnis der Überprüfung erfolgt nicht.

Eine Gesamtanerkennung wird nur ausgesprochen, wenn das Praktikum im geforderten Umfang vollständig abgeleistet worden ist. Für anerkannte Praktika, die den Bedingungen der Ziffern 2 und 3 entsprechen, werden gemäß § 19 Abs. 2 BPO in der Fachrichtung Maschinenbau 15 Credit Points vergeben.

Gegen ablehnende Entscheidungen des Praktikantenamts über die Anerkennung von Praktikumszeiten bzw. des Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder der Tutorin bzw. des Tutors über den Vortrag gemäß Ziffer 8 kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorlage der betreffenden Unterlagen bzw. nach Bekanntgabe der Entscheidung der Tutorin bzw. des Tutors Einspruch beim Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingelegt werden. Der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen teilt seine Entscheidung schriftlich mit und versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

10. Anerkennung früherer praktischer Tätigkeiten

Eine Anerkennung früherer praktischer Tätigkeiten - z. B. abgeschlossene Berufsausbildung, Zeiten beruflicher Tätigkeit etc. - erfolgt in dem Maße, wie die in Ziffer 3 vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte Bestandteil der Berufsausbildung waren.

11. Auslandspraktikum

Es wird empfohlen, Praktika auch im Ausland zu absolvieren. Für die Anerkennung solcher Praktika sind die vorstehenden Richtlinien maßgebend. Um Probleme bei der Anerkennung zu vermeiden, wird empfohlen, das Auslandspraktikum im technischen Teil vorab mit dem Praktikantenamt, das Auslandspraktikum im wirtschaftlichen Teil vorab mit dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften abzustimmen. Mindestens die Hälfte des Praktikums in der Fachrichtung Maschinenbau soll bei Betrieben im deutschsprachigen Raum durchgeführt werden.

Der Arbeitsbericht und die Praktikantenbescheinigung sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bei der Praktikantenbescheinigung darf es sich auch um eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische handeln, sofern das Original in der entsprechenden Landessprache ebenfalls vorgelegt wird.

Über Auslandspraktika und eine eventuelle finanzielle Unterstützung durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) informiert das Akademische Auslandsamt. Für alle im Ausland lebenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der RWTH Aachen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme.

12. Praktikantenvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten auf der Grundlage eines von den zuständigen Stellen genehmigten Vertragsmusters abzuschließenden Ausbildungsvertrag begründet. Im Vertrag sollten alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festgelegt sein.

13. Vergütung, Urlaub, Krankheit, Fehltage

Praktikantinnen und Praktikanten erhalten in der Regel vom ausbildenden Betrieb eine Vergütung, deren Höhe im Ermessen des Betriebes liegt. Sie haben keinen Anspruch auf Urlaub. Durch Krankheit und Fehltage ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden.

14. Versicherungspflicht

Auskünfte zur Versicherungspflicht erteilt die jeweilige Krankenkasse. Versicherungsschutz für Auslandspraktika gewährleistet eine Ausbildungsversicherung, die von der Praktikantin bzw. von dem Praktikanten oder vom Ausbildungsbetrieb abgeschlossen wird.

Anschriften

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen
Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenwesen
Eilfschornsteinstr. 18, 52056 Aachen
Tel.: ++49-(0)241 80-95306
Fax: ++49-(0)241 80-22293
E-Mail: praktamt-fb4@rwth-aachen.de
www.maschinenbau.rwth-aachen.de

Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsausschüsse der RWTH Aachen
Dipl.-Kff. J. Franken-Vogts
Zi. 5-6, Eilfschornsteinstr. 16, 52056 Aachen
Tel.: ++49-(0)241 80-96211 oder ++49-(0)241 80-96145
Fax: ++49-(0)241 80-92626
E-Mail: wiji-pa@fb8.rwth-aachen.de

Sprechstunden: montags – donnerstags, 10 - 12 Uhr

Praktikumsbeauftragte der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Ramona Pfretzschner M.A.
Templergraben 64, Raum 630, 52056 Aachen
Tel.: ++49-(0)241 80-93347
Fax: ++49-(0)241 80-92348
E-Mail: Praktikum@wiji.rwth-aachen.de
Sprechstunden: Di. und Do., 10 - 12 Uhr²